

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bienen“**

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Bienen)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 13./14.11.2014
geändert von der Delegiertenversammlung am 04.07.2025

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Weiterbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Bienen anzuwenden.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 2. Folgende Fachbereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Bienen. Ziel der Weiterbildung ist daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Allgemeine Bienenkunde
 - 1.1. Anatomie, Physiologie, Ethologie
 - 1.2. Stoffwechsel und Ernährung
 - 1.3. Fortpflanzung, Brutentwicklung, Vermehrung
2. Allgemeine imkerliche Belange
 - 2.1. Haltungsformen, Beutesysteme
 - 2.2. Hygiene
 - 2.3. Ökologie
 - 2.4. Standortwahl, Trachtquellen
 - 2.5. Fütterung, Überwinterung
 - 2.6. Revisionen
 - 2.7. Bienenzucht
 - 2.8. Betriebsmanagement
 - 2.9. Wanderung
3. Bienengesundheit
 - 3.1. Anamnese und Diagnostik haltungs- und erregerbedingter Krankheiten
 - 3.2. Pathologie

- 3.3. Prophylaxe, Metaphylaxe, Therapie
- 3.4. Probenentnahme, Befundanalyse
- 3.5. Epidemiologie

- 4. Bienenseuchen
 - 4.1. Gesetzliche Grundlagen, Behörden, Anzeigepflicht
 - 4.2. Amerikanische Faulbrut, Kleiner Bienenstockkäfer, Tropilaelaps-Milbe, Varroose
 - 4.3. Richtlinien
 - 4.4. Beurteilung des Erscheinungsbildes von Bienenvölkern
 - 4.5. Probenentnahme
 - 4.6. Beratung im Seuchenfall, Vorsorgemaßnahmen und Bekämpfung, Sanierung, Überwachung
 - 4.7. Wanderung

- 5. Tierarzneimittel
 - 5.1. Verfügbare Tierarzneimittel, Therapienotstand
 - 5.2. Resistenz- und Rückstandsprobleme
 - 5.3. Dokumentation der Arzneimittelanwendung

- 6. Lebensmittel Honig, Pollen, Gelee Royal, weitere Bienenprodukte
 - 6.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 6.2. Honigernte
 - 6.3. Untersuchungen

- 7. Bienensterben-mögliche Ursachen

- 8. Bestandsbetreuung (Betriebserhebungen)

- 9. Förderprogramme für Imker

Ausbildungskurse

§ 3. Zur Vorbereitung der Prüfung werden Ausbildungsmodule, Webinare und andere Ausbildungsformen von der Prüfungskommission vorzugsweise in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Tierärztekammer – VETAK Veterinärakademie angeboten. Es können von der Prüfungskommission auch fachspezifische Kurse anderer Anbieter anerkannt werden. Ein Selbststudium kann für von der Prüfungskommission definierte theoretische Wissensgebiete (Bsp. für Anatomie, Physiologie etc.) im Ausmaß von maximal 5 Stunden pro Jahr von der FTA-Prüfungskommission anerkannt werden.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung:

a) Eine mindestens einjährige Ausbildungszeit, während der eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission bzw. unter deren Anleitung und fachlicher

Verantwortung mit anderen von der Prüfungskommission als geeignet bezeichneten Personen erfolgt, sowie

b) ein einjähriges Praktikum bei einem Imker bei dem alle üblichen imkerlichen Arbeiten eines Bienenjahres kennengelernt werden; die Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Das Praktikum entfällt, wenn die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber selbst seit mindestens drei Jahren Imker ist und dies im elektronischen Veterinärregister gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung ersichtlich ist.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Besuch einschlägiger Seminare, Tagungen usw. im Ausmaß von mindestens 60 Stunden, die von der FTA-Prüfungskommission anerkannt werden.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

a) Erstellung von drei Fallberichten, wovon einer zu publizieren und im Rahmen eines öffentlichen Fachvortrags vorzustellen ist, sowie

b) eine schriftliche Abschlussarbeit mit einer öffentlichen Präsentation.

c) Die Fallberichte und die Abschlussarbeit können im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Punkt 1.a) erstellt werden und im Rahmen der Prüfung oder auch im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung öffentlich präsentiert werden.

Anrechnung in- und ausländischer Ausbildungen und Prüfungen

§ 5. 1. Positiv absolvierte FTA-Ausbildungen und -prüfungen oder Teile davon können angerechnet werden, sofern diese von der Prüfungskommission anerkannt werden bzw. von anerkannten europäischen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

2. Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

3. Es können auch Berufsausbildungen auf dem Ausbildungsgebiet der Bienenwirtschaft gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr.42/2024, i.d.g.F. (z.B. als Imker-Facharbeiter oder Imker- Meister) von der Prüfungskommission anerkannt werden, wobei auch hier der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden kann, welche die Berufsausbildung belegen.

Prüfungsziel

§ 6. 1. Die FTA-Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

2. Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse

für die Betreuung und Behandlung von Bienenbeständen, sowie zur Beratung der Imker notwendig ist.

Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf

§ 7. 1. Die Prüfung wird mündlich strukturiert durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen. Einem theoretischen Teil mit jeweils zwei Fallbeispielen und einem praktischen Teil mit jeweils zwei Fallbeispielen. Pro Falldarstellung werden Fragen gestellt, die in einem Fragenpool im Vorhinein festgelegt wurden und der Prüfungskommission vorliegen. Anhand eines ebenfalls im Vorhinein festgelegten Antwortschlüssels werden die Antworten der Prüfungswerber bewertet. Wird eine Frage nicht oder falsch beantwortet, kommt die nächste Frage an die Reihe.

2. Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung den Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

3. Aufgrund der Notwendigkeit, dass bei der Prüfung auch Bienenvölker zur Verfügung stehen, findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder der AGES statt (Präsenzprüfung). Abhängig vom Vorhandensein von Bienenvölkern kann die Prüfungskommission in Absprache mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch einen anderen Ort für die Prüfung benennen. Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann zumindest der theoretische Teil der Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Über die erfolgreich bestandene Prüfung oder Zuerkennung des Fachtierarzttitels ist eine Urkunde auszustellen, welche von der Präsidentin/dem Präsidenten und Vorsitzenden der FTA-Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der FTA-Prüfungskommission unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 10. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 07.07.2025

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer